

## Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 10 - 2161 - 4/14

### Glücksspielrecht; Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung für Lotterien und Ausspielungen

**Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung  
öffentlicher Lotterien und Ausspielungen  
im Regierungsbezirk Oberfranken**

**Bekanntmachung  
der Regierung von Oberfranken  
vom 27. Oktober 2017, Gz. 10 - 2161 - 4/14**

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 und des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 922, BayRS 2187-3-I), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 393) geändert worden ist, erteilt die Regierung von Oberfranken folgende allgemeine Erlaubnis:

#### I. Allgemeine Erlaubnis

Die Veranstaltung folgender Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Warengewinnen) im Regierungsbezirk Oberfranken durch die nachfolgend genannten Veranstalter wird allgemein erlaubt:

1. Veranstalter mit Sitz in Bayern, soweit sie nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG) von der Körperschaftsteuer befreit sind:
  - Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bayern e.V., einschließlich seiner Untergliederungen
  - Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern e.V., einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossenen Fachverbände mit Untergliederungen, z.B. Malteser Hilfsdienst e.V.
  - Diakonisches Werk Bayern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern -Landesverband der Inneren Mission e.V.- einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossenen Fachverbände mit Untergliederungen, z.B. Johanniter Unfall-Hilfe e.V.
  - Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V., einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossener Mitgliedsorganisationen mit Untergliederungen
  - Bayerisches Rotes Kreuz einschließlich seiner Gemeinschaften und Untergliederungen
  - Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Bayern e.V., einschließlich seiner Untergliederungen

- Sozialverband VdK Bayern e.V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung -Landesverband Bayern e.V.- einschließlich seiner Untergliederungen und weiteren Mitgliedsorganisationen
- Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Bayern e.V., einschließlich seiner Untergliederungen
- Donum Vitae in Bayern e.V. zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens einschließlich seiner Unterorganisationen
- Anerkannte Religionsgemeinschaften sowie deren Organisationen und Einrichtungen
- Katholische Arbeitnehmerbewegung Deutschlands e.V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Bayerischer Landesverband des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Förder- und Unterstützungsvereine von Kindertageseinrichtungen i.S.v. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG), d.h. Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder
- Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen nach Art. 14 BayKiBiG, soweit der Reinertrag der Lotterien und Ausspielungen ausschließlich für Zwecke der Kindertageseinrichtungen verwendet wird.
- Förder- und Unterstützungsvereine von Schulen i.S.v. Art. 3 Abs. 1 und 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
- Elternbeiräte von Schulen nach Art. 64 BayEUG, soweit der Reinertrag der Lotterien und Ausspielungen ausschließlich für Zwecke der Schulen verwendet wird.
- Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., Landesverband Bayern, einschließlich seiner Untergliederungen
- Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V., Landesgruppe Bayern, einschließlich seiner Untergliederungen sowie der Verbände des Beirats Reservistenarbeit beim Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. einschließlich deren Untergliederungen
- Rotary Clubs und deren Hilfswerke
- Lions Clubs und deren Hilfswerke
- Inner Wheel Clubs und deren Hilfswerke

- Zonta Clubs und deren Hilfswerke
- Sportvereine, die dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. angehören, einschließlich aller Abteilungen und Sparten
- Wandervereine, die dem Deutschen Volkssportverband e.V. angehören
- Schießsportliche Vereine, die einem nach § 15 des Waffengesetzes anerkannten Schießsportverband angehören
- Feuerwehrvereine
- Gesangsvereine, die über ihre Verbände dem Deutschen Chorverband e.V. angehören
- Musikvereine, die über ihre Verbände dem Bayerischen Blasmusikverband e.V. angehören
- Trachtenvereine, die über ihre Verbände dem Bayerischen Trachtenverband e.V. angehören
- Faschings- und Karnevalsvereine, die der Föderation Europäischer Narren Deutschland e.V. oder gegebenenfalls über ihre Verbände dem Bund Deutscher Karneval e.V. angehören
- Tierschutzvereine, die dem Deutschen Tierschutzbund -Landesverband Bayern e.V.- angehören
- Bund Naturschutz in Bayern e.V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
- Gartenbauvereine, die dem Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege e.V. angehören
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
- Förder- und Unterstützungsvereine für die o.g. Organisationen und Vereine
- lokal bzw. regional tätige Veranstalter.

Soweit Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen und Schulen Lotterien und Ausspielungen veranstalten, wird nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AGGlStV eine Ausnahme von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GlStV zugelassen.

2. Das Spielkapital (= Zahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40.000,00 € je Veranstaltung betragen.
3. Mindestens 25 % der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
4. Der Reinertrag muss mindestens 25 % der eingenommenen Entgelte betragen. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden.

## II. Nebenbestimmungen

Die allgemeine Erlaubnis dieser Lotterien und Ausspielungen gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Ausspielungen mit einem Spielkapital über 650,00 € sowie Lotterien sind vorbehaltlich Satz 2 mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde des Veranstaltungsorts anzuzeigen. Bei einem Spielkapital über 5.000,00 € sind Lotterien und Ausspielungen bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, anzuzeigen.
2. Die Anzeige hat nach beigefügtem Muster zu erfolgen.
3. Der Losverkauf darf die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten und bei Lotterien und Ausspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Veranstaltung durchgeführt werden.
4. Lotterien und Ausspielungen dürfen sich nicht über den Regierungsbezirk Oberfranken hinaus erstrecken.
5. Ein Verkauf der Lose über das Internet ist nicht zulässig.
6. Auf mindestens 1 % der Lose muss ein Gewinn entfallen. Die Gewinne sind bezüglich ihrer Wertigkeit angemessen zu staffeln.
7. Die Verwaltungskosten sind so gering wie möglich zu halten und dürfen nicht mehr als 25 % der eingenommenen Entgelte betragen.
8. Lotterien und Ausspielungen dürfen nicht durch Dritte durchgeführt werden.
9. Mit der Veranstaltung der Lotterien und Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Gewinnen ist zulässig.
10. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrags darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.
11. Über Lotterien und Ausspielungen sind Abrechnungen nach beigefügtem Muster zu fertigen. Werden Glückshafenausspielungen auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen von Kreisverbänden einer Organisation durchgeführt, ist es ausreichend, wenn der jeweilige Kreisverband für alle im Kalenderjahr veranstalteten Glückshafenausspielungen eine Sammelabrechnung erstellt. Abrechnungen sind von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen. Abrechnungen und Belege über Lotterien und Ausspielungen sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.

### III. Abweichungen vom Glücksspielstaatsvertrag

1. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG); insofern wird nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AGGlüStV eine Abweichung von § 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 GlüStV zugelassen.
2. Die Gemeinde des Veranstaltungsortes und die Regierung von Oberfranken können jederzeit die Vorlage von Abrechnungen und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage von Abrechnungen nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AGGlüStV in Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 2 GlüStV nicht erforderlich.

### IV. Hinweise

1. Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie die Bestimmungen des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland und des Ausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.
2. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.
3. Ausspielungen oder Lotterien sind rechtzeitig vor Beginn beim zuständigen Finanzamt anzumelden, wenn der Gesamtpreis der Lose 650,00 € übersteigt. Für Veranstalter, die ihren Wohnsitz bzw. den Ort ihrer Leitung in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben haben, ist das Finanzamt München, Abteilung Körperschaften (Katharina-von-Bora-Str. 4, 80333 München) zuständig; für Veranstalter, die ihren Wohnsitz bzw. den Ort ihrer Leitung in den Re-

gierungsbezirken Oberpfalz, Ober-, Mittel- und Unterfranken haben, ist das Zentralfinanzamt Nürnberg (Thomas-Mann-Straße 50, 90471 Nürnberg) zuständig. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt. Für weitergehende Informationen zur Besteuerung von Lotterien und Ausspielungen wird auf das Merkblatt des Bayerischen Landesamts für Steuern ([www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Zielgruppen/Vereine/Merkblatt\\_Lotteriesteuer.pdf](http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Zielgruppen/Vereine/Merkblatt_Lotteriesteuer.pdf)) verwiesen.

4. Die Nichtbeachtung einzelner Erlaubnisvoraussetzungen und Nebenbestimmungen hat zur Folge, dass die Veranstaltung einer Lotterie oder Ausspielung nicht mehr von dieser allgemeinen Erlaubnis erfasst ist und ordnungs-, straf- und steuerrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

### V. Geltungsdauer

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie gilt bis zum 30. Juni 2021.

**Hinweis:** Die nachfolgenden Gemeinsamen Formblätter zur Anzeige/Anmeldung einer Lotterie oder Ausspielung bei den Glücksspielaufsichts- und Finanzbehörden bzw. zur Abrechnung einer Lotterie oder Ausspielung zwecks Vorlage bei den Glücksspielaufsichts- und Finanzbehörden sind Bestandteil dieser Verordnung.

Bayreuth, den 27. Oktober 2017  
Regierung von Oberfranken  
Heidrun Piwernetz  
Regierungspräsidentin

**Formblatt** zur Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung für Lotterien und Ausspielungen

## Gemeinsames Formblatt zur Abrechnung einer Lotterie oder Ausspielung zwecks Vorlage bei den Glücksspielaufsichts- und Finanzbehörden (Stand: 19. September 2017)

### Glücksspielaufsichtsbehörde

Vorlage bei der Glücksspielaufsichtsbehörde nur auf Anforderung  
nach Abschnitt III Nr. 2 der allgemeinen Erlaubnis der Regierung von Oberfranken

Name der Gemeinde oder der Regierung

Straße, Haus-Nummer

Postleitzahl

Ort

### Zuständiges Finanzamt

nach Abschnitt IV Nr. 3 der allgemeinen Erlaubnis der zuständigen Regierung

Name

Straße, Haus-Nummer

Postleitzahl

Ort

### Allgemeine Angaben

#### Veranstalter

Name

Straße, Haus-Nummer

Postleitzahl

Ort

verantwortliche Person

### Art der Veranstaltung

Lotterie (ausschließliche Verlosung von Geldgewinnen)

Ausspielung (Verlosung von Sachgewinnen bzw. von Sach- und Geldgewinnen)

Ort oder Gebiet für den Losverkauf

Datum oder Zeitraum für den Losverkauf

Ort der Ziehung

Datum oder Zeitraum für die Ziehung

### Umfang der Veranstaltung

Zahl der geplanten Lose

Anzahl

Lospreis

Euro

geplantes Spielkapital (= Zahl der geplanten Lose x Lospreis)

Euro

Zahl der verkauften Lose

Anzahl

Einnahmen durch Losverkauf (= Zahl der verkauften Lose x Lospreis)

Euro

**Ausgespielte Gewinne**

Anzahl der Geld- und Sachpreise

Anzahl

Summe der aus den Einnahmen bereitgestellten Geldpreise

Euro

Wert der gekauften Sachpreise

Euro

**Aufwendungen für die Preise**

Euro

Schätzwert der gesponserten Preise

Euro

**Gesamtwert der ausgespielten Preise**

Euro

**Anteil der ausgespielten Preise an den Einnahmen durch Losverkauf**

in Prozent

**Verwaltungskosten**

Kosten für die Herstellung der Lose

Euro

Auslosungskosten (z. B. Notar)

Euro

Kosten für den Losverkauf, Werbung

Euro

eventuell Bewirtung für ehrenamtliche Helfer

Euro

Sonstige Kosten

(bitte stichwortartig auflühren)

Euro

**Summe der Verwaltungskosten**

Euro

**Anteil der Verwaltungskosten an den Einnahmen durch Losverkauf**

in Prozent

**Ergebnis der Lotterie oder Ausspielung**

Einnahmen durch Losverkauf

Euro

./ Aufwendungen für die Preise

Euro

./ Summe der Verwaltungskosten

Euro

./ Lotteriesteuer (soweit anfallend)

Euro

**Hinweis:** Die Lotteriesteuer beträgt 20 % des Nennwertes sämtlicher Lose ausschließlich der Steuer, d. h. 16 ⅔ % des Bruttoverkaufspreises aller Lose, § 17 RennwLottG.

**Reinertrag**

Euro

**Anteil des Reinertrags an den Einnahmen durch Losverkauf**

in Prozent

- Der Reinertrag wird für eigene gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.
- Der Reinertrag wird für folgende gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Veranstalter